



Definition Mehrfachbeschäftigung

Eine Mehrfachbeschäftigung liegt vor, wenn jemand zeitgleich zwei oder mehr Arbeitsstellen im Sinne von Art. 319 ff. OR inne hat oder neben seiner Tätigkeit im Anstellungsverhältnis gleichzeitig eine privat- oder sozialversicherungsrechtlich selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt. Mehrfachbeschäftigung ist jedoch nicht immer Ausübung mehrerer Teilzeitbeschäftigungen. So kann ein Vollzeitpensum ebenfalls mit einer Nebenbeschäftigung kombiniert werden (z.B. Hauswartstelle in einem Mehrfamilienhaus).

Die Mehrfachbeschäftigung steht im Konflikt mit der Sorgfalts- und Treuepflicht gemäss Art. 321c OR, insbesondere mit dem in Abs. 3 normierten Konkurrenzverbot. Die Vereinbarung von Teilzeitarbeit bewirkt allerdings eine Einschränkung des Konkurrenzverbots bzw. beinhaltet die Vermutung einer stillschweigenden Zustimmung des Arbeitsgebers zur Aufnahme weiterer Erwerbstätigkeiten durch den Arbeitnehmer.

Auch wenn die Mehrfachbeschäftigung grundsätzlich als zulässig erachtet wird, sind die weiteren Teilgehalte der Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 321a Abs. 3 OR dennoch zu beachten. So darf ein Arbeitnehmer seine Teilzeitbeschäftigung nicht in der Weise kumulieren, dass dadurch seine Leistungsfähigkeit während der Arbeit beeinträchtigt wird. Bei einer Mehrfachbelastung ist darauf zu achten, dass die kumulierte Arbeitszeit die vom Arbeitsgesetz vorgeschriebene Höchstarbeitszeit nicht überschreitet (Art. 9 ArG; zur Überzeitarbeit vgl. Art. 12 f. ArG). Die Vorschriften zu Pausen (Art. 15 ArG) und täglicher Ruhezeit (Art. 15a ArG) sind auch dann einzuhalten, wenn der Arbeitnehmer am gleichen Tag für mehrere Arbeitgeber tätig ist.

Voraussetzung für eine Belangung eines Arbeitgebers bei z.B. Nichteinhalten der Ruhezeiten ist aber, dass er um die anderweitige zeitliche Arbeitsbelastung seines Mitarbeiters weiss, weshalb dem mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmer vernünftigerweise eine ungefragte Mitteilungspflicht gegenüber seinen Arbeitgebern betreffend seiner Arbeits- und Ruhezeiten in den verschiedenen Betrieben zukommen muss.

Weiterführend hierzu BRUGGER, Arbeitsverhinderung, Rz. 125 ff.